

BAV-Info-Blatt Nr. 6

Frage:

Muss mein Ex-Arbeitgeber die Anpassung meiner Betriebsrente nachholen, wenn er in den letzten Jahren meine Rente nicht angepasst hat?

Bei der Anpassung sind zu unterscheiden: die **nachholende** und die **nachträgliche** Anpassung.

1. Nachholende Anpassung

Unter einer nachholenden Anpassung versteht man die Verpflichtung des Arbeitgebers, die **Anpassungsprüfung erneut durchzuführen**, weil er in der Vergangenheit keinen vollen Wertausgleich gewährt hat oder er die über den Kaufpreisverlust hinausgehenden Anpassungen für die Folgejahre verweigert.

Im Falle der nachholenden Anpassung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Inflation **seit Rentenbeginn** auszugleichen. Dabei ist für jeden Prüfungstichtag die Rentenhöhe auf der Basis der vom Rentenbeginn eingetretenen Inflation zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung von zwischenzeitlich erfolgten und nicht erfolgten Anpassungen. Aus der Differenz des ermittelten Anpassungsbedarfs mit der bereits gewährten Anpassung ergibt sich der aktuelle Anpassungsbedarf. Das BAG hat ausdrücklich festgestellt, dass die Prüfungspflicht nicht auf die letzten drei Jahre begrenzt ist, sondern sich auf den gesamten Zeitraum ab der Erteilung der Versorgungszusage erstreckt.

Hat der Arbeitgeber in guten Geschäftsjahren freiwillige Anpassungen vorgenommen, so kann er die über den Inflationsausgleich hinausgehende aus seiner Sicht gewährten „Überzahlungen“ in Geschäftsjahren mit einer schlechteren Ertragslage auf den Inflationsausgleich anrechnen. Dies gilt auch, wenn die Geschäftsführung des Arbeitgebers die Höhe der Anpassung jährlich mit dem Betriebsrat selbst festgelegt hat und diese betriebliche Übung zu einem späteren Zeitpunkt einstellt.

2. Nachträgliche Anpassung

Unter einer nachträglichen Anpassung versteht man die Verpflichtung des Arbeitgebers die Betriebsrente zu einem **bestimmten Anpassungstichtag** - unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage - **zu erhöhen**. Da der Gesetzgeber den Anpassungsprüfungszeitraum für drei Jahre festgelegt hat, entsteht mit dem Anpassungstichtag ein neuer Anspruch auf die ermessensfehlerfreie Anpassungsprüfung und die daraus folgende Entscheidung. Dies hat für den Rentner zur Folge, dass ein Anspruch auf die Korrektur einer früheren Anpassungsentscheidung mit dem nächsten Anpassungstichtag erlischt.

Hat der Arbeitgeber bis zum nächsten Anpassungstichtag die Betriebsrente weder erhöht noch sich zur Anpassung ausdrücklich geäußert, hat er damit stillschweigend erklärt, dass er zum fraglichen Anpassungszeitpunkt eine Rentenanpassung vornehmen will. Dieser Tatbestand ist in der betriebsrentenrechtlichen Praxis häufig vorzufinden.

Bevor der Betriebsrentner eine Klage erhebt, weil er die Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers für unrichtig hält, muss er vor dem nächsten Anpassungstichtag bei dem Arbeitgeber den **Widerspruch** geltend gemacht haben, da ansonsten sein Anspruch erlischt. Dieses ergibt sich nach Ansicht des BAG aus der sog. Befriedungsfunktion des § 16 BetrAVG.

Nach der Rechtsprechung des BAG gilt die Erklärung des Arbeitgebers nicht anpassen zu wollen, nach Ablauf von drei Jahren nach dem Anpassungstermin als abgegeben. Der Betriebsrentner kann die stillschweigend abgelehnte Anpassungsentscheidung bis zum übernächsten Anpassungstermin gegenüber dem Arbeitgeber selbst rügen oder aber die Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

gez.Dr. Metz

Stand: 06.2023